Stadt Nideggen
Bebauungsplan N 21

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP), Stufe I

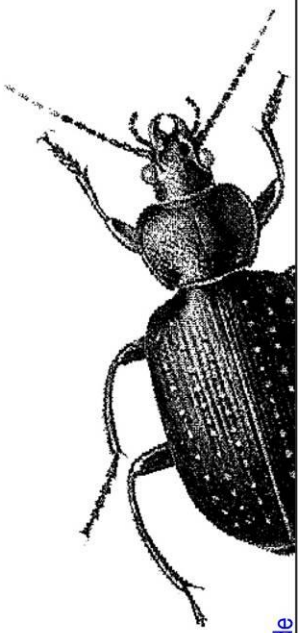

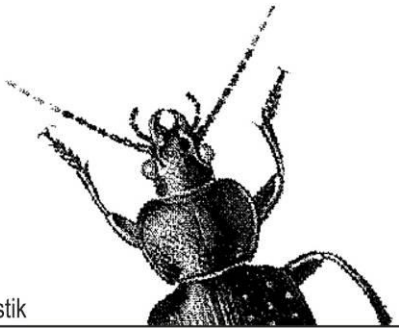

Kölner Büro für Faunistik

Dr. C. Albrecht, Dr. T. Esser, Dipl.-Biol. J. Weglau

Gottesweg 64 D-50969 Köln Tel.: 0221 / 9231618 Fax: 0221 / 9231620 www.kbff.de

Stadt Nideggen

Bebauungsplan N 21

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP), Stufe I

Gutachten im Auftrag der Stadt Nideggen

E N T W U R F

Bearbeiter:
Dr. Thomas Esser
Dr. Claus Albrecht (ö.b.u.v.SV Naturschutz und Landschaftspflege der LWK NRW)
Madeleine Flür, M.Sc.

KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK
Gottesweg 64
50969 Köln
www.kbff.de

Köln, im April 2021

Inhalt

1. Anlass und Rechtsgrundlagen 3

1.1 Anlass 3
1.2 Rechtsgrundlagen 4
1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) 5
1.2.2 Begriffsdefinitionen 6
1.2.3 Schlussfolgerung 9

2. Lage und Beschreibung des Vorhabenbereiches 10

3. Vorgehensweise und Methodik 13

3.1 Vorgehensweise und Fragestellung 13
3.2 Methodik und Datengrundlagen 13

4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen 14

4.1 Vorhabenbeschreibung 14
4.2 Mögliche Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten 17

5. Mögliche Vorkommen und Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten 19

5.1 Europäische Vogelarten 21
5.1.1 Nicht planungsrelevante Vogelarten 21
5.1.2 Planungsrelevante Vogelarten 23
5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 25

6. Mögliche Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten 26

6.1 Prüfung von Ausnahmetatbeständen 26

7. Zusammenfassung und Fazit 27

8. Literatur und sonstige verwendete Quellen 29

1. Anlass und Rechtsgrundlagen

1.1 Anlass

§ 44 des BNatSchG enthält Schutzbestimmungen für bestimmte Tier- und Pflanzenarten. Diese gelten für Pflanzen- und Tierarten, die nach § 7 BNatSchG besonders und/oder streng geschützt sind, und zwar sowohl für die Individuen bzw. Populationen der Arten als auch für ihre Lebensräume bzw. wichtige Bestandteile der Lebensräume.

Eingriffe in Natur und Landschaft bedürfen einer Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange, wenn eine Betroffenheit bestimmter geschützter Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie wildlebende Vogelarten) nicht von vorneherein auszuschließen ist (siehe hierzu auch Kapitel 1.2). Zu prüfen sind dabei die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, nach denen eine Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), eine erhebliche Störung der Lokalpopulation (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) verboten sind. Nähere Bestimmungen zu Eingriffen im Falle der Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und im Hinblick auf damit verbundene Tötungen von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten finden sich in § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe Kapitel 1.2). Die Anforderungen des Artenschutzes sind in der Verwaltungsvorschrift des Landes NRW zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) (VV-Artenschutz, MKULNV 2016) näher beschrieben.

Von der Stadt Nideggen wurde durch den Bau-, Planungs-, Denkmal- und Umweltausschuss am 21.02.2017 (BVL 23/2017) der Aufstellungsbeschluss für das Gewerbegebiet „Gut Kirschbaum“ gefasst. Im Zuge der weiteren Bearbeitung wurde festgestellt, dass die Planungen zur G-Fläche noch nicht so weit fortgeschritten sind, wie die der SO-Fläche. Dies liegt daran, dass die letzten privaten Grundstücke noch nicht in das Eigentum der Stadt Nideggen übergegangen sind und ggfs. ein Umlegungsverfahren notwendig wird. Des Weiteren liegt nach Aussage des LVR die Wahrscheinlichkeit vor, dass auf der G-Fläche im Rahmen der Prospektion denkmalrelevante Untersuchungen weiterverfolgt werden müssen, die derzeit zeitlich nicht absehbar sind. Um die Planungen für die SO-Fläche nicht zu bremsen, schlägt die Verwaltung vor, dass die Verfahren zur SO- und G-Fläche getrennt werden. Hierdurch wird ausgeschlossen, dass die Planungen der G-Fläche nicht die der SO-Fläche bremsen.

Durch die Realisierung des Gewerbegebiets und der damit verbundenen Inanspruchnahme von (vorwiegend) Ackerflächen sind Betroffenheiten von Arten, die unter die o.a. Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen, nicht von vorneherein auszuschließen.

Daher wird in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung geprüft, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Artenschutzrechtliche Vorprüfung, entsprechend der Stufe I der Artenschutzprüfung nach VV Artenschutz, MKULNV 2016). Diese Prüfung erfolgt unter Zugrundelegung der im Informationssystem der Naturschutzverwaltung abrufbaren Messtischblatt-Quadranten-bezogenen Zusammenstellung planungsrelevanter Arten und der Lebensraumsituation im Bereich der Vorhabenfläche und deren Umfeld.

1.2 Rechtsgrundlagen

Grundlage der Artenschutzprüfung sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, wonach es nicht zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), zu einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder zu einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) dieser Arten kommen darf. Bei zulässigen Eingriffen gelten hinsichtlich der Tötung von Individuen und Zerstörung der Fortpflanzungs-/Ruhestätten ergänzende Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe nachfolgendes Kapitel). Im Falle eines Verstoßes gegen ein Zugriffsverbot darf das Vorhaben dennoch zugelassen werden, wenn entsprechend der Vorgaben von § 45 Abs. 7 BNatSchG die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vorliegen.

Für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG sind zunächst sämtliche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wildlebende Vogelarten relevant, darunter auch Arten, die in Nordrhein-Westfalen nur als Irrgäste oder sporadische Zuwanderer auftreten sowie (bei den Vogelarten) häufige, verbreitete und ungefährdete Arten, die einen günstigen Erhaltungszustand haben. Vor diesem Hintergrund wurde für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die in einer Artenschutzprüfung einzeln zu bearbeiten sind (planungsrelevante Arten, vgl. KIEL 2005). Im Falle der nicht-planungsrelevanten Arten (z.B. ungefährdeten Vogelarten) kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, sofern eingriffsbedingte Tötungen vermieden werden, so dass Einzelbetrachtungen nicht erforderlich sind (vgl. MUNLV 2010).

Die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG werden im Folgenden näher erläutert.

1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)

In § 44 Absatz 5 BNatSchG werden die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG (z.B. bei Aufstellung eines Bebauungsplans) eingeschränkt:

> (5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Die Frage, ob die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, ist einzelfallbezogen zu prüfen. Die ökologische Funktion im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG kann ggf. auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sichergestellt werden.

Für die Bewertung des Störungstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist maßgeblich, ob die Störwirkungen erheblich für die Lokalpopulation der betroffenen Art sind, d.h. ob sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation führen können.

Falls ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintritt, ist ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich, um ein Vorhaben dennoch zulassen zu können. Demnach müssen folgende Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme kumulativ erfüllt sein:

- Vorliegen von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art,
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art bzw. (Art des Anhangs IV FFH-RL) keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes.

1.2.2 Begriffsdefinitionen

Die in § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG verwendeten Begriffe werden im Folgenden unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben und neuerer Gerichtsentscheidungen näher erläutert.

Tötungen von Tieren können grundsätzlich baubedingt sowie betriebsbedingt eintreten (betriebsbedingt z.B. bei Straßen). Unvermeidbare baubedingte Tierverluste im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten verstoßen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Planungs- und Zulassungsverfahren nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, solange die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Demgegenüber betont das BVerwG u.a. im sog. „Freiberg-Urteil“ (Urteil vom 14.7.2011 – 9 A 12.10) die individuenbezogene Ausgestaltung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Demnach ist von einem Eintreten des Verbotstatbestandes bereits dann auszugehen, wenn einzelne Tiere durch eine Maßnahme getötet werden. Bei bestimmten Artengruppen sind Maßnahmen möglich, mit denen baubedingte Tötungen vollständig vermieden werden können (z.B. Vögel: Inanspruchnahme von Nistbereichen nur außerhalb der Brutzeit).

Betriebsbedingte Tötungen (z.B. an Straßen) verstoßen nicht gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wenn sie dem allgemeinen Lebensrisiko einer Art entsprechen, sehr wohl allerdings dann, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko signifikant erhöht. Dies ist ggf. einzelfallbezogen zu prüfen.

Bezugsgröße für die Bewertung der „Störung“ ist laut § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG die Lokalpopulation der betroffenen Art. Störungen können grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z.B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen aber auch anlagebedingte Lebensraumbeeinträchtigungen und Störungen des Lebensraumverbundes, z.B. Silhouettenwirkungen von Bauwerken und Zerschneidungen von

Leitstrukturen für Wander-/Ausbreitungsbewegungen (vgl. MUNLV 2010). Falls Störungen zu einer Aufgabe von Brutplätzen, Quartieren oder sonstigen Fortpflanzungs-/Ruhestätte führen, ergeben sich Überschneidungen mit dem Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (siehe unten).

Verbotstatbeständlich sind Störungen, die sich erheblich auf die Lokalpopulation auswirken, d.h. zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art führen. Dies ist der Fall, wenn sie sich auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der Arten auswirken. Die Bewertung der Erheblichkeit einer Störung hängt von Dauer und Zeitpunkt der Störwirkung ab, weiterhin auch von der „Empfindlichkeit" der betroffenen Lokalpopulation. Empfindlichkeiten gegenüber störenden Einflüssen sind zunächst arten- bzw. artengruppenbezogen sehr unterschiedlich. Weiterhin hängt die Empfindlichkeit einer Lokalpopulation auch von ihrer Größe und dem Verbreitungsbild ab: So führen Wirkungen auf kleine Restpopulationen und Vorkommen am Rand des Verbreitungsgebietes eher zu erheblichen Störungen als Wirkungen auf größere Populationen in zentralen Bereichen des Verbreitungsraumes (vgl. MUNLV 2010).

Als lokale Population im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann in Anlehnung an § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG eine Gruppe von Individuen einer Art definiert werden, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Da Lokalpopulationen in der Praxis kaum nach populationsbiologischen Kriterien definiert werden können, müssen alternativ pragmatische Kriterien für die Abgrenzung herangezogen werden. So können bei bestimmten Arten mit punktueller bzw. zerstreuter Verbreitung oder mit lokalen Dichtezentren kleinräumige Landschaftseinheiten (z.B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe) oder Schutzgebiete (NSG, Natura 2000-Gebiet) als Lebensraum einer Lokalpopulation benannt werden. Bei Arten mit flächiger Verbreitung kann die Definition anhand von naturräumlichen Landschaftseinheiten erfolgen, hilfsweise auch anhand von Verwaltungsgrenzen (Gemeinden, Kreise) (MUNLV 2010).

Zu den Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gehören alle Bestandteile des Lebensraumes, die für die Fortpflanzung benötigt werden, z.B. Balz- und Paarungsplätze, Neststandorte, Eiablageplätze, Wurfbaue/-plätze, Wochenstubenquartiere (von Fledermäusen), Verpuppungs-/Schlupfplätze (von Libellen, Schmetterlingen) (vgl. des MUNLV 2008, 2010). Ruhestätten sind Bereiche, die von Tieren zum Ruhen, Schlafen oder bei längerer Inaktivität (z.B. Überwinterung) aufgesucht werden. Hierzu gehören Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze oder Winterquartiere z.B. von Fledermäusen.

Weitere Teilhabitate wie z.B. Nahrungsräume, Flugrouten und Wanderkorridore gehören nicht zu den Fortpflanzungs-/Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Beeinträchtigungen solcher Teilhabitate können aber in bestimmten Fällen (wenn es sich um essenzielle Habitatelemente handelt) dazu führen, dass Lebensstätten (Brutplätze, Quartiere, …) aufgegeben werden bzw. dass keine Reproduktion mehr erfolgen kann. Ein solch vollständiger Funktionsverlust einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte erfüllt den Schädigungstatbestand.

Die Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist jeweils artbezogen durchzuführen. Dabei lassen sich grundsätzlich 2 Fälle unterscheiden, und zwar erstens bei Arten mit relativ kleinen Aktionsräumen (z.B. Singvogelarten mit geringen Raumansprüchen) eine Definition unter Einbeziehung des weiteren Umfelds des jeweiligen Niststandortes, Eiablageplatzes, Versteckes u.ä. (weite Auslegung) sowie zweitens bei Arten mit großem Aktionsraum die Beschränkung auf die als Fortpflanzungs-/Ruhestätte genutzte kleinflächige bzw. punktuelle Örtlichkeit (z.B. Horststandort einer Greifvogelart, Fledermausquartier) (enge Auslegung) (EUROPEAN COMMISSION 2007, MUNLV 2010).

Hinsichtlich des Schutzes von Fortpflanzungs-/Ruhestätten ist weiterhin zu beachten, dass eine Zerstörung einer Lebensstätte außerhalb der Nutzungszeit durch die jeweilige Art den Verbotstatbestand nicht erfüllt, wenn es sich um eine nicht-standorttreue Art handelt, die ihre Lebensstätte ständig wechselt, dass der Verbotstatbestand allerdings sehr wohl erfüllt wird, wenn es sich um eine standorttreue Art handelt, die die betroffene Fortpflanzungs-/Ruhestätte regelmäßig nutzt bzw. auf die Wiederverwendung der Fortpflanzungsstätte angewiesen ist und keine Ausweichmöglichkeit hat (MUNLV 2010).

Bei der Beschädigung einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte kann es sich um eine unmittelbare materielle Schädigung eines Nestes, Quartieres o.ä. oder um eine mittelbare Funktionsbeeinträchtigung, etwa durch Veränderung abiotischer Faktoren (z.B. Veränderung des Wasserhaushalts mit Auswirkung auf die Lebensraumeignung für eine an Feuchtgebiete gebundene Tierart). Entscheidend ist die Frage, ob durch die Wirkung die Reproduktion oder die Ruhemöglichkeiten beeinträchtigt werden können (MUNLV 2010).

Die Frage der „Absichtlichkeit“ artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen ist durch den EuGH im so genannten „Caretta-Caretta-Urteil“ vom 30.01.2002, Rs. C-103/00 (siehe unter http://curia.europa.eu) thematisiert worden. Danach ist eine Handlung dann als absichtlich zu bezeichnen, wenn sie in Kenntnis aller Umstände, folglich im Bewusstsein des Vorkommens der geschützten Arten und der beeinträchtigenden Wirkung der Handlung vorgenommen wird. Eine unmittelbare Absicht des Tötens von Anhang IV – Arten oder der Störung derselben muss nicht vorhanden sein. Das Wissen um die voraussichtliche Wirkung des eigenen Handelns im Zusammenhang mit dem ebenfalls bekannten Vorkommen von Anhang IV – Arten reicht aus,

um dieses als absichtlich zu bezeichnen (siehe EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.).

1.2.3 Schlussfolgerung

Ein Vorhaben ist somit unter folgenden Voraussetzungen aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig:

a. Es entstehen keine Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen prüfrelevanter Arten mit artenschutzrechtlicher Relevanz oder

b. es entstehen Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen mit artenschutzrechtlicher Relevanz, diese können aber mit Hilfe geeigneter Maßnahmen vermieden, gemindert oder vorgezogen funktional ausgeglichen werden, so dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten oder

c. es verbleiben auch bei Berücksichtigung von Maßnahmen Beeinträchtigungen, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllen. Das Vorhaben erfüllt aber die in § 45 Abs. 7 BNatSchG formulierten Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme.

Falls Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintreten und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erfüllt sind, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht unzulässig.

2. Lage und Beschreibung des Vorhabenbereiches

Das Plangebiet des Bebauungsplanes N 21 „Gut Kirschbaum“ der Stadt Nideggen erstreckt sich zwischen den Landesstraßen 33 und 249. Entlang der Landesstraßen befinden sich straßenbegleitende Gräben, Säume und Baumreihen. Während sich südlich des Plangebietes verschiedene Gewerbebetriebe und Geschäfte befinden, befindet sich im Westen ein kleiner Waldbereich zur westlich gelegenen Wohnbebauung von Nideggen. Nördlich und östlich des Plangebietes liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das Plangebiet selbst umfasst ausschließlich landwirtschaftlich als Acker genutzte Flächen. Die genaue Plangebietsabgrenzung ist dem nachfolgenden Luftbild zu entnehmen.

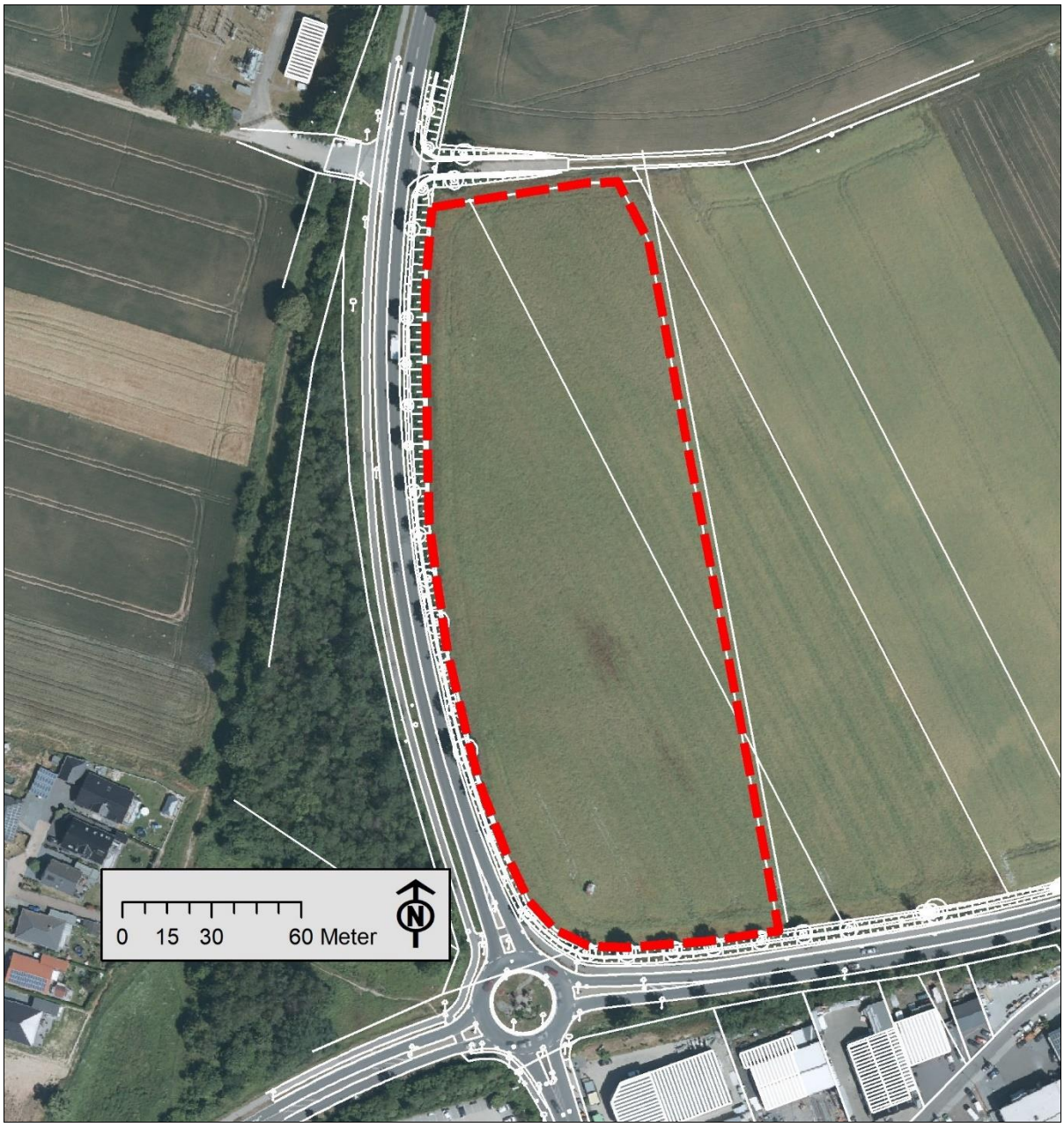

Abbildung 1: Lage des Plangebiets (Grundlage: Geobasisdaten NRW).

Die nachfolgenden Fotos vermitteln einen Eindruck von den Gegebenheiten im Plangebiet und seiner Umgebung.

Abbildung 2: Blick über die Ackerfläche im nördlichen Teil des Plangebiets.

Abbildung 3: Westlicher Rand des Plangebiets mit den dort stockenden Gehölzen an der L 249 (Jülicher Straße).

Abbildung 4: Südlicher Rand des Plangebiets mit den dort stockenden Gehölzen an der L 33.

3. Vorgehensweise und Methodik

3.1 Vorgehensweise und Fragestellung

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten im Sinne des § 44 BNatSchG werden in folgenden Schritten geprüft:

- In einem ersten Schritt werden diejenigen prüfrelevanten Arten ermittelt, die im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnten. Dies erfolgt unter Zugrundelegung der im Informationssystem der Naturschutzverwaltung (LANUV 2020) abrufbaren Messtischblatt-Quadranten-bezogenen Zusammenstellung planungsrelevanter Arten und der Lebensraumsituation im Bereich bzw. im Umfeld des Vorhabens.
- Für prüfrelevante Arten, die als potenziell vorkommend eingestuft werden, erfolgt eine Darstellung und Bewertung der vorhabenbezogenen Wirkungen im Hinblick auf die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen.

3.2 Methodik und Datengrundlagen

Die Ermittlung der prüfrelevanten Arten erfolgt im vorliegenden Beitrag anhand einer Potenzialeinschätzung. Auf Grundlage der Aufstellung planungsrelevanter Arten für die Messtischblätter 5204 (Kreuzau, Quadrant 4) und 5304 (Nideggen, Quadrant 2) in dem der Vorhabenbereich liegt (LANUV 2020), sowie einer Erfassung der Lebensraumsituation im Wirkungsbereich des Vorhabens wird ermittelt, welche planungsrelevanten Arten im Betrachtungsgebiet vorkommen könnten.

Eine überschlägige Erfassung der Lebensraumsituation (Biotop- und Nutzungstypen im Plangebiet und Umgebung) erfolgte im Rahmen einer Ortsbegehung im Juni 2020. Dabei wurde auch auf vorkommende artenschutzrechtlich relevante Arten geachtet.

In die Betrachtung einbezogen werden weiterhin nicht gefährdete, verbreitete Vogelarten, die in der Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG grundsätzlich zu berücksichtigen sind, aber nicht zu den planungsrelevanten Arten nach KIEL (2005) gehören. Diese werden summarisch abgehandelt, eine artbezogene Prüfung erfolgt nicht.

4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen

4.1 Vorhabenbeschreibung

Die Stadt Nideggen plant am nördlichen Stadtrand die Entwicklung eines ca. 2,16 ha großen Gewerbegebiets. Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von zwei Fachmärkten zu schaffen.

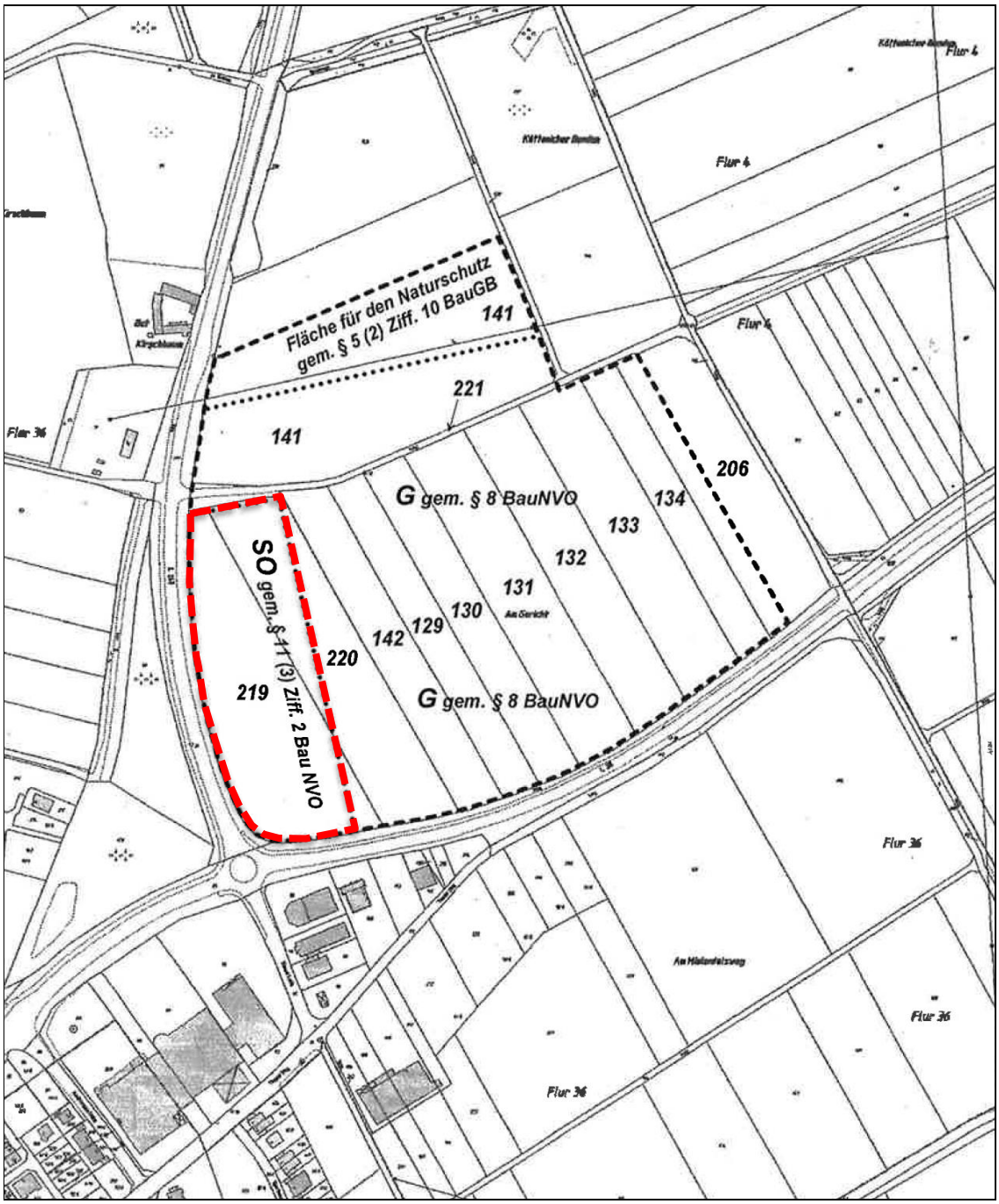

Abbildung 5: Geltungsbereich für den Bebauungsplan N21 (Quelle: Stadt Nideggen).

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabenbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die dort vorhandenen Lebensräume aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren

können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

Es ist damit zu rechnen, dass für die Erschließungs- und späteren Hochbauarbeiten sämtliche Vegetationsstrukturen (Ackeraufwuchs) entfernt werden müssen. Da es sich bei der eigentlichen Eingriffsfläche ausschließlich um Acker handelt, sind keine Gebüsche oder Gehölze hiervon betroffen. Mit der Realisierung des Vorhabens ist jedoch auch die Anlage von Grünflächen verbunden.

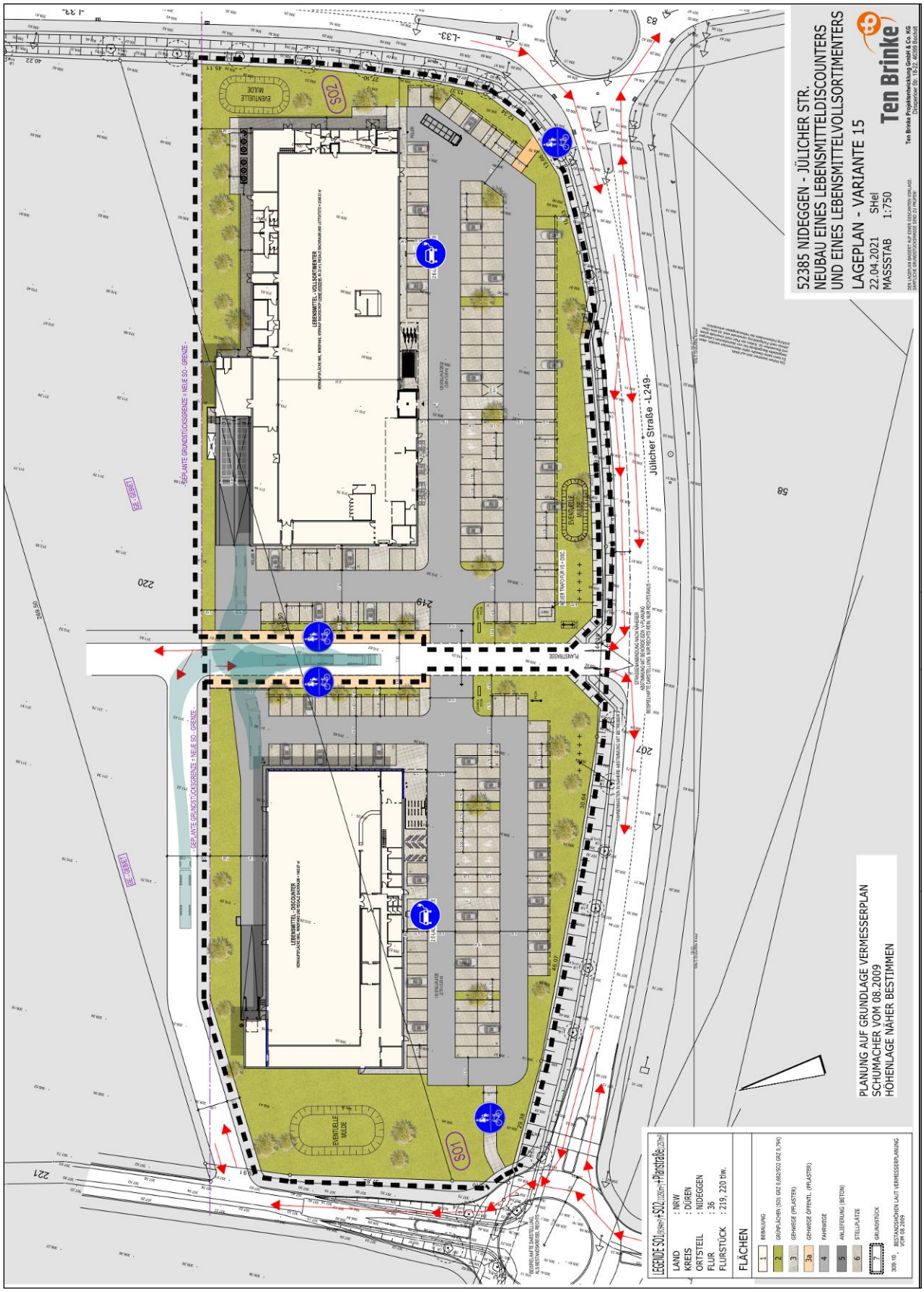

Abbildung 6: Entwurfsplan für den Neubau von 2 Fachmärkten im Bereich des Plangebiets (Quelle: Ten Brinke Projektentwicklung 2021).

4.2 Mögliche Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten

Im Zusammenhang mit der zukünftigen Realisierung des Gewerbegebiets sind folgende Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten denkbar:

- **Flächenbeanspruchung**

  Durch die geplante Bebauung werden Flächen verändert und verlieren eventuell ihre derzeitige Lebensraumeignung. Dies kann zum Verlust von Lebensräumen für artenschutzrechtlich relevante Arten führen. Auch wenn dies im vorliegenden Fall nur eine kleine Flächenkulisse betrifft, sollen die geplanten Veränderungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Lebensraumeignung für artenschutzrechtlich relevante Arten näher betrachtet werden.

- **Stoffeinträge**

  Eventuelle Bautätigkeiten zur Flächengestaltung sind u.U. mit Erdbewegungen verbunden. In bestimmten Fällen kann es in diesem Zusammenhang zu Veränderungen von Lebensräumen im Umfeld der Baustellen durch Einträge von Nährstoffen kommen (Ruderalisierung).

  Im vorliegenden Fall sind derartige Veränderungen nicht zu erwarten, da im Bereich bzw. im Umfeld des Plangebietes keine diesbezüglich empfindlichen Lebensräume vorkommen. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen über diesen Wirkfaktor treten daher nicht ein.

- **Akustische und optische Störwirkungen**

  Mögliche Bautätigkeiten sind mit Maschinenbetrieb und daraus resultierenden Lärmemissionen verbunden, weiterhin mit visuellen Störwirkungen auf Lebensräume bzw. Arten im Umfeld der Baustellen durch Fahrzeuge und Maschinen sowie die Anwesenheit von Baupersonal. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen von Vorkommen störempfindlicher Arten im Umfeld der Baustellenflächen kommen. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase beschränkt.

  Die geplante nachfolgende Nutzung ist nicht mit erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen von Lebensräumen bzw. Artvorkommen im Umfeld des Plangebiets verbunden. Hier sind die vorhandenen Vorbelastungen zu beachten. Entlang der Fläche verlaufen viel befahrene Landstraßen (L 33 und L 249). Die Flächen werden aktuell zur Produktion von Nahrungsmitteln (intensiver Ackerbau) genutzt.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

  Bei Eingriffen in Vegetationsflächen und Gehölze können Tiere getötet und verletzt oder deren Entwicklungsstadien zerstört werden. Dieses Risiko betrifft Entwicklungsstadien, wie z.B. Vogeleier, weiterhin Tierindividuen, die nicht aus dem Eingriffsbereich flüchten können, z.B. Jungvögel in Nestern. Gehölze oder Gebüsche sind im Bereich des Plangebiets nicht vorhanden.

- **Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und –verbund**

  Beeinträchtigungen von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten ein, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden, z.B. bei Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart, beim Verlust wichtiger Teilhabitate, z.B. Nahrungsräume oder bei Störwirkungen auf Leitstrukturen, die für Wander-, Ausbreitungsbewegungen genutzt werden.

  Im vorliegenden Fall sind in diesem Zusammenhang keine relevanten Auswirkungen denkbar, da die Siedlungsrandlage der Flächen im Plangebiet und deren Lage unmittelbar an vielbefahrenen Straßen keine relevante Verbundfunktion erkennen lässt, bzw. sich die Situation infolge des Baus von Fachmärkten nicht relevant verändern wird.

5. Mögliche Vorkommen und Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten

Im ersten Schritt wird geprüft, welche für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG relevanten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, wildlebende Vogelarten) im Wirkungsbereich des Vorhabens theoretisch vorkommen könnten.

Dies erfolgt auf Grundlage der im Informationssystem der Naturschutzverwaltung (LANUV 2020) abrufbaren Messtischblatt-Quadranten-bezogenen Zusammenstellung planungs-relevanter Arten und der Lebensraumsituation im Bereich bzw. im Umfeld des Vorhabens.

Der mögliche Wirkungsbereich des Vorhabens umfasst im vorliegenden Fall die Vorhabenfläche selbst sowie unmittelbar angrenzende Bereiche (Acker, Straßenböschung mit Säumen, Gehölzen, Hecken, Bäumen), deren Lebensraumfunktionen für Tiere unter Umständen von Stör- oder Hinderniswirkungen betroffen sein könnten. Störwirkungen auf Lebensräume in größerer Entfernung sind von vorneherein aufgrund der Siedlungsrandlage, der vorhandenen vielbefahrenen Straßen und der siedlungstypischen Nutzungen und Wirkungen nicht zu erwarten.

Tabelle 1: Auswertung der Messtischblätter 5204 (Kreuzau, Quadrant 4) und 5304 (Nideggen, Quadrant 2) im Hinblick auf potentielle Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Bereich des Plangebiets. Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Äcker, Weinberge, Säume, Hochstaudenfluren.

Art		**Gehölze**	**Äcker**	**Säume**
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**			
Säugetiere				
Castor fiber	Europäischer Biber	Na		
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Na		
Felis silvestris	**Wildkatze**	**(FoRu), Na**		
Myotis bechsteinii	**Bechsteinfledermaus**	**FoRu, Na**		**(Na)**
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Na	(Na)	
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Na		
Myotis myotis	Großes Mausohr	Na	(Na)	
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Na		(Na)
Nyctalus noctula	Abendsegler	Na	(Na)	(Na)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Na		
Plecotus auritus	**Braunes Langohr**	**FoRu, Na**		**Na**

Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	(Na)		
Vögel				
Accipiter gentilis	**Habicht**	**(FoRu), Na**	**(Na)**	
Accipiter nisus	**Sperber**	**(FoRu), Na**	**(Na)**	**Na**
Alauda arvensis	**Feldlerche**		**FoRu!**	**FoRu**
Anas clypeata	Löffelente			
Anas crecca	Krickente			
Anthus trivialis	**Baumpieper**	**FoRu**		**(FoRu)**
Ardea cinerea	**Graureiher**	**(FoRu)**	**Na**	
Asio otus	Waldohreule	Na		(Na)
Athene noctua	**Steinkauz**	**(FoRu)**	**(Na)**	**Na**
Aythya ferina	Tafelente			
Bubo bubo	Uhu			(Na)
Buteo buteo	**Mäusebussard**	**(FoRu)**	**Na**	**(Na)**
Carduelis cannabina	**Bluthänfling**	**FoRu**	**Na**	**Na**
Coturnix coturnix	**Wachtel**		**FoRu!**	**FoRu!**
Cuculus canorus	Kuckuck	Na		
Delichon urbica	Mehlschwalbe		Na	(Na)
Dryobates minor	Kleinspecht	Na		
Dryocopus martius	Schwarzspecht	(Na)		Na
Falco subbuteo	**Baumfalke**	**(FoRu)**		**(Na)**
Falco tinnunculus	**Turmfalke**	**(FoRu)**	**Na**	**Na**
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	(Na)	Na	(Na)
Lanius collurio	**Neuntöter**	**FoRu!**		**Na**
Locustella naevia	**Feldschwirl**	**FoRu**	**(FoRu)**	**FoRu**
Luscinia megarhynchos	**Nachtigall**	**FoRu!**		**FoRu**
Oriolus oriolus	**Pirol**	**FoRu**		
Milvus milvus	**Rotmilan**	**(FoRu)**	**Na**	**(Na)**
Passer montanus	Feldsperling	(Na)	Na	Na
Perdix perdix	**Rebhuhn**		**FoRu!**	**FoRu!**

Pernis apivorus	Wespenbussard	Na		Na
Saxicola rubicola	**Schwarzkehlchen**	**FoRu**	**(FoRu)**	**FoRu!**
Phoenicurus phoenicurus	**Gartenrotschwanz**	**FoRu**		**(Na)**
Picus canus	Grauspecht			Na
Scolopax rusticola	**Waldschnepfe**	**(FoRu)**		
Serinus serinus	Girlitz			Na
Streptopelia turtur	**Turteltaube**	**FoRu**	**Na**	**(Na)**
Strix aluco	Waldkauz	Na	(Na)	Na
Sturnus vulgaris	Star		Na	Na
Tyto alba	Schleiereule	Na	Na	Na
Amphibien				
Alytes obstetricans	**Geburtshelferkröte**			**(Ru)**
Rana dalmatina	**Springfrosch**	**Ru**	**(Ru)**	**Ru**
Reptilien				
Coronella austriaca	**Schlingnatter**	**(FoRu)**		**FoRu**
Podarcis muralis	**Mauereidechse**			**(FoRu)**

In Tabelle 1 fett gedruckt und grau hinterlegt sind diejenigen Arten, für die das Vorkommen von Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten nach der Auswertung der Messtischblatt-informationen für den Bereich des Plangebiets und der näheren Umgebung nicht von vorne herein ausgeschlossen werden kann. Für die übrigen Arten ist lediglich das Vorkommen als Nahrungs- / Wintergäste oder Durchzügler zu erwarten. Hier ist von vorne herein das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen aufgrund der Kleinflächigkeit und Lage des Plangebiets auszuschließen.

5.1 Europäische Vogelarten

5.1.1 Nicht planungsrelevante Vogelarten

Für die Prüfung nach § 44 BNatSchG sind grundsätzlich alle wildlebenden Vogelarten relevant. Weit verbreitete und ungefährdete Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit werden aber nicht als „planungsrelevant“ im Sinne von

KIEL (2005) eingestuft. Bei diesen Arten wird davon ausgegangen, dass im Regelfall keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Daher ist keine einzelartbezogene Betrachtung erforderlich. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist aber auch für diese Arten in der ASP in geeigneter Weise zu dokumentieren (MKUNLV 2016). Außerdem gilt auch für diese Arten das Verbot eingriffsbedingter Tötungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Entsprechend des Lebensraumangebotes ist im Plangebiet selbst aufgrund der Strukturarmut und der von den benachbarten Straßen und Wegen ausgehenden Störeffekten nicht mit Brutvorkommen nicht-planungsrelevanter Vogelarten zu rechnen. Als potenzielle Brutvogelarten im weiteren Umfeld des Plangebiets sind zu erwarten:

<u>im Bereich des benachbarten Siedlungsraums</u>:

- Gehölze, Gärten: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Grünfink, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Türkentaube, Zaunkönig.
- Gebäude: Bachstelze, Blaumeise, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Mauersegler oder Straßentaube.

5.1.2 Planungsrelevante Vogelarten

In der nachfolgenden Tabelle sind die planungsrelevanten Vogelarten zusammengestellt, die laut LANUV (2019) in den Messtischblättern 5204 (Kreuzau, Quadrant 4) und 5304 (Nideggen, Quadrant 2), in dem das Plangebiet liegt, vorkommen. Zudem wird eine Einschätzung dazu abgegeben, ob und in welcher Form Vorkommen im Plangebiet denkbar bzw. nicht auszuschließen sind.

Tabelle 2: Einschätzung zu möglichen Vorkommen der für den MTB-Quadranten angegebenen planungsrelevanten Vogelarten im Betrachtungsraum. **Status**: pB = potenzieller Brutvogel, (pB) = potenzieller Brutvogel in der Umgebung, aber nicht auf der Vorhabenfläche; pG = potenzieller Gastvogel; -- = keine Vorkommen auf der Vorhabenfläche und der Umgebung zu erwarten.

Deutscher Name ***wissenschaftl. Name***	**Status**	**Vorkommen im möglichen Wirkungsbereich des Vorhabens**
Habicht *Accipiter gentilis*	--	Kein Vorkommen, keine geeigneten Bruthabitate.
Sperber *Accipiter nisus*	--	Kein Vorkommen, keine geeigneten Bruthabitate.
Feldlerche *Alauda arvensis*	pG	Die im Plangebiet vorhandene Ackerfläche grenzt westlich unmittelbar an Wald/Gehölzbereiche an und südlich an bestehende Bebauung und bietet der Feldlerche als Kulissenflüchter somit keinen geeigneten Brutlebensraum. In der benachbarten weiträumigen Feldflur als Brutvogel anzunehmen. Auftreten als Nahrungsgast im Plangebiet denkbar. Infolge der Realisierung des Vorhabens ist jedoch eine Verdrängung benachbarter Brutvorkommen der Feldlerche nicht auszuschließen.
Baumpieper *Anthus trivialis*	--	Kein Vorkommen, keine geeigneten Bruthabitate.
Graureiher *Ardea cinerea*	--	Kein Vorkommen, keine geeigneten Bruthabitate.
Steinkauz *Athene noctua*	--	Kein Vorkommen, keine geeigneten Bruthabitate.
Mäusebussard *Buteo buteo*	pG	Störungsarme Wald-, Baumbestände als pot. Bruthabitate sind im Plangebiet nicht vorhanden. Auftreten als Nahrungsgast im Plangebiet denkbar.
Bluthänfling *Carduelis cannabina*	--	Kein Vorkommen, keine geeigneten Bruthabitate.
Wachtel *Coturnix coturnix*	--	Plangebiet aufgrund der Siedlungsrandlage und der damit verbundenen Störeffekte als Lebensraum ungeeignet. Kein Vorkommen.
Baumfalke *Falco subbuteo*	--	Kein Vorkommen, keine geeigneten Bruthabitate.

Deutscher Name ***wissenschaftl. Name***	**Status**	**Vorkommen im möglichen Wirkungsbereich des Vorhabens**
Turmfalke *Falco tinnunculus*	pG	Kein Vorkommen, keine geeigneten Bruthabitate. Auftreten als Nahrungsgast im Plangebiet denkbar.
Neuntöter *Lanius collurio*	--	Kein Vorkommen, keine geeigneten Bruthabitate.
Feldschwirl *Locustella naevia*	--	Kein Vorkommen, keine geeigneten Bruthabitate.
Nachtigall *Luscinia megarhynchos*	--	Kein Vorkommen, keine geeigneten Bruthabitate.
Pirol *Oriolus oriolus*	--	Kein Vorkommen, keine geeigneten Bruthabitate.
Rotmilan *Milvus milvus*	pG	Kein Vorkommen, keine geeigneten Bruthabitate. Auftreten als Nahrungsgast im Plangebiet denkbar.
Rebhuhn *Perdix perdix*	--	Keine großflächigeren offenen Brachen, Grünlandflächen oder an Begleitstrukturen reichen Ackerflächen im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung vorhanden. Vorkommen kann im Bereich des Plangebiets ausgeschlossen werden. In der benachbarten weiträumigen Feldflur als Brutvogel anzunehmen.
Schwarzkehlchen *Saxicola rubicola*	--	Kein Vorkommen, keine geeigneten Bruthabitate.
Gartenrotschwanz *Phoenicurus phoenicurus*	--	Kein Vorkommen, keine geeigneten Bruthabitate.
Waldschnepfe *Scolopax rusticola*	--	Kein Vorkommen, keine geeigneten Bruthabitate.
Turteltaube *Streptopelia turtur*	--	Kein Vorkommen, keine geeigneten Bruthabitate

Von den insgesamt 21 für die MTB-Quadranten gelisteten planungsrelevanten (Brut-)Vogelarten ist somit keine Art als Brutvogel für das Plangebiet anzunehmen. Potenzielle Brutvorkommen sind vor allem im Umfeld des Plangebiets für Arten des Offenlandes (Ackerflur) wie z.B. Feldlerche oder Rebhuhn denkbar.

Insgesamt vier planungsrelevante Vogelarten können potenziell als Gastvögel im Plangebiet auftreten, wobei insbesondere eine gelegentliche Nahrungssuche von Arten wie Mäusebussard, Turmfalke oder Feldlerche wahrscheinlich ist. Die Nutzungsintensität des Plangebiets und seine vergleichsweise geringe Größe lassen jedoch die Wertung zu, dass in keinem Fall von einem essenziellen Nahrungsraum für eine der potenziell auftretenden planungsrelevanten Vogelarten ausgegangen werden kann.

Vorkommen der übrigen planungsrelevanten Arten sind nicht zu erwarten, da keine geeigneten Lebensräume bzw. Teillebensräume vorhanden sind.

5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Von den insgesamt 12 Säugetierarten (Biber, Wildkatze und 10 Fledermausarten) nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, die das LANUV (2020) in den Messtischblättern 5204 (Kreuzau, Quadrant 4) und 5304 (Nideggen, Quadrant 2) angibt, in dem der Vorhabenbereich liegt, sind allenfalls einzelne Fledermausarten als Nahrungsgäste denkbar. Das Plangebiet bietet für Fledermäuse keinerlei Quartiermöglichkeiten.

Die Arten Biber und Wildkatze können aufgrund der fehlenden Lebensraumeignung für den Bereich des Plangebiets und der näheren Umgebung ebenfalls ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen der in den Messtischblättern genannten Amphibienarten Geburtshelferkröte und Springfrosch kann ausgeschlossen werden. Im Plangebiet selbst aber auch der näheren Umgebung sind weder geeignete Laichhabitate noch Landlebensräume für die Arten vorhanden.

Auch ein Vorkommen der Reptilienarten Schlingnatter und Mauereidechse kann im Bereich des Plangebiets ausgeschlossen werden. Für diese Arten sind im Plangebiet und der näheren Umgebung keine geeigneten Lebensräume vorhanden.

6. Mögliche Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

Auf Grundlage der Erkenntnisse zu möglichen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Plangebiet bzw. dessen Umfeld erfolgt eine Prognose möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf Individuen bzw. Lebensräume dieser Arten und eine Bewertung dieser Wirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Wie im vorangegangenen Kapitel 5. dargestellt, sind im Bereich des Plangebiets Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten lediglich aus der Gruppe der Vögel denkbar. Hierbei handelt es sich jedoch ausschließlich um Gastvögel (z.B. Nahrungsgäste). Aufgrund der sehr begrenzten Lebensraumausstattung und der vorhandenen Störeffekte ist ein Vorkommen von Bruten innerhalb des Plangebiets auszuschließen. Durch die Realisierung der Bauvorhaben innerhalb des Plangebiets ist jedoch in Bezug auf die Feldlerche eine Verdrängung benachbarter Brutvorkommen in der angrenzenden Feldflur nicht auszuschließen. Aus diesem Grunde wird empfohlen, dass die aufgrund der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ergebende Kompensationsverpflichtung im Bereich der Ackerflächen im Umfeld umgesetzt werden sollten. Denkbar wären diesbezüglich Maßnahmen zur Aufwertung der Feldflur wie z.B. Blühstreifen in Kombination mit Schwarzbrachen und Lerchenfenster.

Auch ein Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Bereich des Plangebiets kann ausgeschlossen werden. Lediglich einzelne Fledermausarten sind als gelegentliche Nahrungsgäste oder bei Transferflügen dort zu erwarten.

Da durch das Vorhaben eine Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten ausgeschlossen werden kann (v.a. bei Berücksichtigung von Kompensationsmaßnahmen in der Feldflur)), sind auch keine speziellen Vermeidungs- und / oder Verminderungsmaßnahmen erforderlich.

6.1 Prüfung von Ausnahmetatbeständen

Aus der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung geht hervor, dass durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Daher bedarf der Eingriff keiner Prüfung der Ausnahmetatbestände nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

7. Zusammenfassung und Fazit

Die Stadt Nideggen plant am nördlichen Stadtrand die Entwicklung eines ca. 2,16 ha großen Gewerbegebiets. Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von zwei Fachmärkten zu schaffen. In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung wird ausgearbeitet, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (artenschutzrechtliche Vorprüfung entsprechend der Stufe I der Artenschutzprüfung nach VV Artenschutz, MKUNLV 2016).

Im ersten Schritt werden diejenigen prüfrelevanten Arten ermittelt, die im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnten. Dies erfolgt unter Zugrundelegung der im Informationssystem der Naturschutzverwaltung (LANUV 2020) abrufbaren Messtischblatt-(MTB-) bezogenen Zusammenstellung planungsrelevanter Arten und der Lebensraum-situation im Bereich bzw. im Umfeld des Plangebiets. Für die potenziell vorkommenden prüfrelevanten Arten erfolgt anschließend eine Einschätzung, ob vorhabenbedingte Wirkfaktoren zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen können. Dabei werden bei Bedarf Maßnahmen zur Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Individuen bzw. Entwicklungsstadien wildlebender Vogelarten mitberücksichtigt.

Die Prüfung kommt zu folgendem Ergebnis:

Im Plangebiet selbst ist aufgrund der sehr eingeschränkten Lebensraumausstattung lediglich mit dem Vorkommen verschiedener **Gastvogelarten (v.a. Nahrungsgäste)** zu rechnen. Bei diesen Arten treten keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ein, da sie nicht im Plangebiet brüten und die geplante Bebauung daher nicht mit Tötungsrisiken, erheblichen Störungen oder Verlusten essenzieller Nahrungsräume verbunden ist. Lediglich für die Feldlerche ist eine Verdrängung benachbarter Brutvorkommen in der angrenzenden Feldflur nicht auszuschließen. Vorsorglich sollen diesbezüglich Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden.

Für **Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie** können artenschutzrechtlich relevante Konflikte ebenfalls ausgeschlossen werden. Das Lebensraumpotenzial kann auf die Eignung als Nahrungsraum für einzelne Fledermausarten eingeschränkt werden. Es ergeben sich keine Hinweise darauf, dass die Arten im Plangebiet essenzielle Lebensraumbestandteile vorfinden.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht steht der Aufstellung des Bebauungsplans N 21 der Stadt Nideggen somit nichts im Wege.

Für die Richtigkeit:

Köln, 26.04.2021

KÖLNER BÜRO
FÜR FAUNISTIK
Gottesweg 64 D-50969 Köln
T.: 0221 9231618 F.: 0221 9231620
www.kbff.de kontakt@kbff.de

Dr. Thomas Esser

8. Literatur und sonstige verwendete Quellen

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim: 808 S.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim: 622 S.

EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance on the strict protection of animal species of community interest provided by the `Habitats´ Directive 92/43/EEC. Draft Version 5.

EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeits-prüfung. – 5. Auflage, Müller, Heidelberg: 480 S.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52.

GRÜNEBERG, C., S.R.SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERCKENRATH, M.M.JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung, Stand: Juni 2016. – Charadrius 52, 1-2: 1-66.

KAYSER, ANJA (2004): Aktuelle und potentielle Lebensräume des Feldhamsters in Nordrhein-Westfalen: Auswertung von Bodenkarten Zur Auswahl vorrangig zu kartierender Gebiete. Gutachten im Auftrag der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen (LÖBF)

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.

LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ) (2009): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. Beschlossen in der 93. Sitzung der LANA am 29. Mai 2006 in der aktualisierten Fassung (Stand: 13.03.2009).

LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Beschluss vom 1./2. Oktober 2009. Hrsg.: Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN), im Januar 2010.

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2020): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. http://artenschutz.naturschutz-informationen.nrw.de /artenschutz/de/arten/blatt.

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2020): Ampelbewertung planungsrelevanter Arten NRW. http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampel-bewertung_planungsrelevante_arten.pdf

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2008, 2010):

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 257 S.

TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung, in Naturschutz in Recht und Praxis - online (2008) Heft 1, www.naturschutzrecht.net.